

Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 29 der Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.06.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Gemeinde Westerrönfeld und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Es werden erhoben für

1. Benutzung der Sargkammer (Leichenhalle)	35,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
3. Benutzung des Bahrwagens	23,00 €
4. Ausschmückung der Gruft	25,00 €
5. Aushebung und Schließen eines Erwachsenengrabes	360,00 €
6. Aushebung und Schließen eines Kindergrabes	100,00 €
7. Aushebung und Schließen eines Urnengrabes	100,00 €
8. Beerdigung außerhalb der Dienstzeit des Bauhofes	60,00 €

§ 3

Gebühr für Ausgrabungen

Es werden erhoben für das Ausgraben

1. der Leiche eines Kindes	250,00 €
2. der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
3. einer Aschurne	150,00 €

§ 4

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Friedhofes werden je Grabstelle für die gesamte Nutzungszeit erhoben für

1. Reihengrab	570,00 €
2. Familiengrab	570,00 €
3. Urnengrab	400,00 €
4. Urnengrab mit Abdeckplatte	400,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jede Grabstelle 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet nicht den Erwerb der Abdeckplatte. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 5

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege besonderer Grabstellen

(1) Für die Unterhaltung und Pflege während der gesamten Dauer der Ruhezeit werden je Grabstelle erhoben für

1. Doppelschlichtgrab	1.800,00 €
2. Reihenschlichtgrab	1.800,00 €
3. Reihengrab für Unbenannte	1.300,00 €
4. Urnenschlichtgrab	600,00 €
5. Urnengrabstätte für Unbenannte	480,00 €
6. Urnengrab unter einem Baum	600,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 6

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) der entsprechenden Gebühr nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7

Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen werden besondere Entgelte in kostendeckender Höhe nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Inhaber des Nutzungsrechtes im Sinne des § 12 der Friedhofsatzung und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

a) Vornamen und Familienname

b) Anschrift

c) Anzahl der Bemessungsgrundlagen

(2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach den §§ 13, 26 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:

a) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und

b) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11

Gebührenveranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 02.06.2016

Gemeinde Westerrönfeld

Hans-Otto Schülldorf

Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Marcel Rohwer